



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.3 RRB 1889/0892</b>
Titel	<b>Brücken.</b>
Datum	11.05.1889
P.	204–205

[p. 204] Die Tieferlegung der Glatt zwischen Dübendorf und dem Greifensee erfordert die Unterbauung der steinernen // [p. 205] Glattbrücke der Straße II. Klasse Schwerzenbach–Fällanden, da dieselbe nicht tief genug fundirt ist. Die Kosten werden zu 3000 Fr. veranschlagt.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten fand, diese Ausgabe sei doch unverhältnißmäßig groß für eine Brücke, welche den Anforderungen an eine Straßenbrücke II. Klasse nicht entspricht. Dieselbe hat nämlich nur 3,6 m Breite zwischen den Brüstungen und könnte mit schweren Lastwagen, wie solche auf Straßen II. Klasse verkehren sollen, unbedingt nicht befahren werden. Auch die Steigungsverhältnisse sind ungünstige, indem die linksseitige Zufahrt mit 2,1% um 0,8 m, die rechtsseitige mit 4,3% um 1 m bis zur Brückenmitte ansteigt. Zudem bildet der steinerne Zwischenpfeiler ein Hinderniß für den Wasserabfluß.

Die Direktion hat deßhalb den Gemeinden Schwerzenbach und Fällanden die Erstellung einer neuen freitragenden eisernen Brücke von 4,8 m Breite vorgeschlagen (4,8 m von Mitte zu Mitte der Tragwände), deren Kosten ohne die Zufahrten auf 8600 Fr. berechnet werden. Hieran wurden die 3000 Fr., welche das Unterbauen kosten würde, sowie noch ein Staatsbeitrag von 2000 Fr. zugesichert, so daß die Gemeinden nur 3600 Fr. und den Straßenoberbau zu tragen hätten. Allein die Gemeinde Schwerzenbach lehnte sowohl diese Beitragsleistung (die Hälfte von 3600 Fr. = 1800 Fr.), wie auch die später verlangte Hälfte von 2800 Fr. = 1400 Fr. ab, mit der Motivirung, die Brücke genüge den Anforderungen an eine Straßenbrücke II. Klasse.

Es wurde deßhalb der Bezirksrath Uster mit Verfügung vom 18. Februar 1889 um einen Entscheid über folgende Fragen ersucht:

1. Genügt die Glattbrücke bei Fällanden - Schwerzenbach den Anforderungen an eine Straßenbrücke II. Klasse?

2. Wenn nein, sind nicht die beiden Gemeinden anzuhalten, bei Anlaß der Glattkorrektur diese Brücke nachdem Vorschlage der Direktion der öffentlichen Arbeiten durch eine neue eiserne von 4,8 m Breite zu ersetzen

Nach Anhörung der beiden Gemeinden hat der Bezirksrath Uster am 30. März 1889 beschlossen:

1. Die Glattbrücke der Straße II. Klasse zwischen Schwerzenbach und Fällanden ist durch eine neue eiserne von 4,3 m Breite entsprechend dem vorliegenden Plane zu ersetzen.

2. An die diesfälligen Erstellungskosten leisten die Gemeinden Schwerzenbach und Fällanden je 1400 Fr., die übrigen Kosten werden theils als Kosten für den Unterbau, theils als Staatsbeitrag vom Staate übernommen.

Zu dem neuen Projekte ist noch weiter zu bemerken:

Die Brückenfahrbahn und die linksseitige Zufahrt wird horizontal, die Zufahrt auf der rechten Seite fällt gegen die Brücke mit 1%. Letztere erhält eine Stützweite von 14,75 m (lichte Weite in der Höhe der Auflager = 14 m), eine Breite von Mitte zu Mitte der Tragwände von 4,8 m (im Lichten 4,58 m) und eine Tragkraft von 0,4 Tonnen per m<sup>2</sup>, resp. 12 Tonnen (Lastwagen).

In seiner Beschlußfassung hat der Bezirksrath auch über die Tragung der Kosten entschieden und die Direktion der öffentlichen Arbeiten bei ihrer, unter Vorbehalt der

Genehmigung durch den Regierungsrath, gemachten Offerte, wonach der Brückenbau auszuführen ist, wenn die Gemeinden eine Baarzahlung von 2800 Fr. leisten, sowie das Legen des Steinbettes und die Bekiesung der gesenkten Zufahrten und der Brücke übernehmen, behaftet. Nun hätte der Bezirksrath eventuell allerdings über den Beitrag, welchen die Glattkorrektur zu übernehmen hat, beschließen können, dagegen lag es offenbar nicht in seiner Kompetenz, auch den Staatsbeitrag auf Rechnung des Straßenwesens zu fixiren. Immerhin sieht sich die Direktion nicht veranlaßt, von ihrem frühern bezüglichlichen Vorschlag, nach welchem zirka 30% der Bruttokosten der Straßenkorrektur – also ohne Abrechnung des vom Unternehmen der Glattkorrektur von vorneherein zu übernehmenden Beitrages – oder 2800 Fr. auf Rechnung des Straßenwesens zu übernehmen sind, abzugehen, da die bestehende Brücke wohl noch lange nicht beanstandet worden wäre, wenn nicht die Glattkorrektur eine Umbaute veranlaßt hätte.

Die Kosten setzen sich folgendermaßen zusammen:

2 Widerlager mit theilweiser Verwendung von altem Material	2600 Fr.
Eiserner Oberbau zirka 17 Tonnen	6000 “
Abtragen der Zufahrten 50 x 4,4 m <sup>2</sup> = 220 m <sup>3</sup> à 80	176 Fr.
Humusandecken	24 “
	Zusammen 8800 Fr.

Ferner: Straßenoberbau, zum Theil aus altem Material und Expropriation (durch die Gemeinde allein zu tragen).

Linkes Ufer:

Steinbett und Bekiesung 40 m à Fr. 2.75	110 Fr.	
Grunderwerb 80 m <sup>2</sup> à 30 Cts.	24 “	
		134 “

Rechtes Ufer:

Steinbett und Bekiesung 60 m à Fr. 2.75	165 Fr.	
Grunderwerb 150 m <sup>2</sup> à 30 Cts.	45 “	
		210 “
Zur Aufrundung		6 “
Totalkosten		9150 Fr.

Die Ausführung der 2 Widerlager wurde schon am 29. Juni 1888 dem Unternehmer der Glattkorrektur Greifensee–Dübendorf eventuell übertragen.

Auf die Ausschreibung der Lieferung der Eisenkonstruktion, zirka 17 Tonnen, ist nur eine Eingabe eingegangen, nämlich von der für gute Ausführung bekannten Firma Boßhard & Cie. in Näfels, die Tonne à 350 Fr., darnach würde der Oberbau auf zirka 5950 Fr. zu stehen kommen. Im Jahre 1886 hat dieselbe Firma die gleich konstruirte Brücke bei der Untermühle Dübendorf à 325 Fr. per Tonne ausgeführt.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

1. Dem Beschlusse des Bezirksrathes Uster vom 30. März 1889 betreffend Korrektur der Straße II. Klasse Schwerzenbach–Fällanden bei der Glattbrücke nach dem vorliegenden Plane, sowie Neubau der Brücke wird die Genehmigung ertheilt.
  2. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, die 2 Widerlager und die Eisenkonstruktion, sowie die Senkung der Zufahrten, veranschlagt zu 8800 Fr., auf Rechnung der Glattkorrektur ausführen zu lassen. An die Kosten werden auf Rechnung des Straßenwesens 2800 Fr. übernommen.
- Ferner haben die zwei Gemeinden Schwerzenbach und Fällanden Beiträge von je 1400 Fr., zahlbar innert 8 Tagen nach der Kollaudation der Brücke (Mitte September 1889) zu leisten und den Straßenoberbau in ihren Kosten auszuführen, sowie das für die Verlegung der Zufahrten erforderliche Land zu erwerben.

3. Die Lieferung der Eisenkonstruktion für die neue Brücke, zirka 17 Tonnen, wird an die Firma Boßhard & Cie. in Näfels auf Grund ihrer Eingabe (350 Fr. per Tonne) übertragen.
4. Mittheilung an den Bezirksrath Uster, an die Gemeindräthe Schwerzenbach und Fällanden und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Vollziehung unter Rückstellung der Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/20.06.2014*]